

SATZUNG
DER
FREIWILLIGEN FEUERWEHR
LOHSTADT – GUNDELSHAUSEN e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „*Freiwillige Feuerwehr Lohstadt - Gundelshausen e.V.*“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 93309 Kelheim, Ortsteil – Gundelshausen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Lohstadt – Gundelshausen, insbesondere durch Werbung und Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
 - Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder),
 - ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder),
 - fördernde Mitglieder,
 - Ehrenmitglieder.
- (2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehrianwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person nach Vollendung ihrer Geburt werden. Sie soll ihren Wohnsitz im Stadtbereich Kelheim haben.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen und abstimmenden Vorstandsmitglieder.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds,
 - durch Austritt,
 - durch Streichung von der Mitgliederliste und
 - durch Ausschluss.

- (2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber erklärt worden ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu äußern. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat, ab Zugang des Ausschlussbescheides, beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand diese bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Dabei entscheidet die einfache Mehrheit. Ehrenmitglieder sowie Wehrdienst- und Ersatzdienstleistende sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern, dem
 - Vorsitzenden,
 - stellvertretenden Vorsitzenden,
 - Kommandanten,
 - stellvertretenden Kommandanten,
 - Kassenwart,
 - Schriftführer,
 - Jugendwart,
 - ersten Vertrauensmann
 - zweiten Vertrauensmann
 - Kinderfeuerwehrbeauftragter
- (2) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Die Wahl des Kommandanten und des stellvertretenden Kommandanten ist im Bayerischen Feuerwehrgesetz (BayFwG) geregelt.
- (4) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 9

Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
 - Einberufung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
 - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,

- Beschlussfassung über Ehrungen und Ehrenmitgliedschaften.
- Erstellen der Chronik und Protokolle.

- (2) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag von mehr als 500,-- EUR sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand mit einfacher Mehrheit zugestimmt hat.

§ 10

Sitzung des Vorstands

- (1) Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (2) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden / Sitzungsleiters.
- (3) Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11

Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- (3) Jede Jahresabschlussrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf sechs Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- (4) Die Steuererklärung und die Erklärung für Gemeinnützigkeit ist vom Kassenwart zu erstellen, und dem Vorstand zur Unterschrift vorzulegen.

§ 12

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahres und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands,
 - Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrags,
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe von Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, schriftlich oder durch Bekanntgabe in der örtlichen Presse einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied - auch Ehrenmitglieder - stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung.

- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 14

Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerlöschwesen erworben haben, kann

- ein Ehrenamt (z.B. Ehrenvorstand, Ehrenkommandant)
- die Ehrenmitgliedschaft des Vereins

verliehen werden.

§ 15

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

§ 16

Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem 04. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Satzung vom 05. Januar 2011 einschließlich ihrer gesamten Änderungen ihre Gültigkeit.

Kelheim - Lohstadt - Gundelshausen den 04. Januar 2026

.....
1. Vorsitzender: Matthias Wagner

.....
Stellv. Vorsitzender: Johannes Schmalzl

.....
1. Kommandant: Dominik Biersack

.....
Stellv. Kommandant: Bastian Weck

.....
Kassenwart: Florian Heider

.....
Schriftführer: Rainer Englbrecht